

Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen - orangefarbene Karte (gültig in der BRD) -

Schwerbehinderte Menschen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis, an Stellen zu parken, an denen das üblicherweise nicht erlaubt ist. Berechtigte können die Parkerleichterungen auch als Beifahrer nutzen – eine eigene Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich.

Im Juli 2009 wurde ein bundesweit gültiger Parkausweis für „Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen“ eingeführt. Der orangefarbene Ausweis berechtigt u.a. zum

- Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) bis zu 3 Stunden;
- Parken auf verkehrsberuhigten Flächen außerhalb der gekennzeichneten Flächen;
- Parken an Parkuhren / Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung;
- Parken auf Bewohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne Behinderung des durchgehenden Verkehrs

ACHTUNG! Dieser Ausweis berechtigt nicht zum Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrsymbol).

Berechtigter Personenkreis:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und
 - einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) sowie
 - gleichzeitig einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 60 vorliegt;
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 vorliegt

Erforderliche Unterlagen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Schwerbehindertenausweis und Nachweis über die Berechtigung (Feststellungsbescheid oder Bescheinigung vom Landratsamt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind)
- für Bevollmächtigte: schriftliche Vollmacht; Personalausweis des Antragstellers (Kopie)

Bewilligungszeitraum/Kosten:

- höchstens fünf Jahre
- gebührenfrei